

# Satzung der Turngemeinde 1891 Melbach e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit alle Geschlechter angesprochen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turngemeinde 1891 Melbach e.V." und hat seinen Sitz in Wölfersheim, Ortsteil Melbach. Er wurde am 08. August 1891 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Landesfachverbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb
  - b) Durchführung von Sportwettkämpfen, sowie die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran
  - c) Durchführung von geeigneten Vereinsveranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft
  - d) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports
  - e) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
  - f) Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen
- b) Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kindern (unter 14 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren sind nur über einen Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

Version 25.06.2021 Seite 1 von 6

- a) Die Vereinssatzung anzuerkennen
- b) Die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
- c) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren
- e) Die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien zu beachten
- (7) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - b) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens
    2 Wochen zuvor zu erklären ist. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben erst Rechenschaft abzulegen
  - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht beglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
  - d) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden

### § 4 Ehrungen

Der Vorstand kann die Ehrennadel in Silber bei 25jähriger- und in Gold bei 40jähriger Mitgliedschaft verleihen. Beide Ehrennadeln können auch vor erfüllter Wartezeit für besondere Verdienste verliehen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (3) Näheres ist in der Beitragsordnung (BO) des Vereins geregelt.
- (4) Die BO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der BO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle BO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Beitragsordnung" für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, während seiner Vereinsmitgliedschaft eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Version 25.06.2021 Seite 2 von 6

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wölfersheim sowie der Homepage des Vereins einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Veröffentlichung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - · Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,

Version 25.06.2021 Seite 3 von 6

Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) 3 Beisitzern
  - f) Sportwart
  - g) Kinderturnwart
  - h) Jugendwart
  - i) Pressewart
  - j) Abteilungsleiter für die angebotenen Sportarten
- (2) Der Amtsinhaber muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
- (5) Der geschäftsführende Vorstand muss aus volljährigen Personen bestehen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird in einem Wahlgang in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist statthaft, wenn sie von keinem anwesenden Mitglied beanstandet wird.
- (7) Die Vorstandswahlen finden jährlich in einer Mitgliederversammlung statt, dabei wird jährlich der halbe Vorstand für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

# Gruppe I: Wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt

- 1. Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendwart
- Sportwart
- 1. Beisitzer
- 3. Beisitzer

## Gruppe II: Wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- 2. Beisitzer
- Kinderturnwart
- Pressewart
- Abteilungsleiter für die angebotenen Sportarten
- (8) Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten.
- (10)Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### § 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Version 25.06.2021 Seite 4 von 6

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. s. w.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festsetzen.

### § 10 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### § 11 Kassenprüfung

- (1) Je ein Kassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (3) Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Kasse des Vereins ist einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### § 12 Geschäftsordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
- (2) Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- (3) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
- (4) Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Akklamation. Nur in besonderen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

### § 13 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

### § 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Version 25.06.2021 Seite 5 von 6

### Satzung der Turngemeinde 1891 Melbach e.V.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Restvermögen an die <u>Bürgerstiftung Wölfersheim</u>, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

•	4 =	M I-1 I
0	15	Verschiedenes

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sport entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

Die Satzung vom 15. Februar 2019 wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Juni 2021 geändert.						
1. Vorsitzender:	Dieter Schmidt	2. Vorsitzender: _	Marie-Christin Appel			
Kassenwart:	Thorsten Herbert	Schriftführer:	Beate Nitsch			

Version 25.06.2021 Seite 6 von 6